

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> – Der Oberbürgermeister –		<b>Drucksache</b> <b>DS0111/14</b>	<b>Datum</b> 25.03.2014
<b>Dezernat: VI</b>	<b>Amt 61</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	13.05.2014	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	05.06.2014	öffentlich	Vorbehaltsbeschluss
Ausschuss für Umwelt und Energie	17.06.2014	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	18.06.2014	öffentlich	Beratung
Stadtrat	10.07.2014	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b> <b>Amt 31, Amt 63, Amt 66, FB 23, FB 62</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		X
	<b>KFP</b>		X
	<b>BFP</b>		X

### **Kurztitel**

Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 178-4.1 "Osterburger Straße"

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 178-4.1 „Osterburger Straße“ in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft: Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).  
Zur Behandlung der Stellungnahmen ergeht folgender Einzelbeschluss:

2.1: Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG/ Abwassergesellschaft Magdeburg mbH, Stellungnahme vom 28.11.13

a) Stellungnahme:

Wasserversorgung:

Eine Netzerweiterung ist über diesen Leitungsbestand möglich. Dazu ist zwischen den beiden Versorgungsleitungen ein Ringschluss herzustellen.

Abwasserentsorgung:

Zu den geplanten Abwasserkanälen ist in Abhängigkeit von der Nennweite eine Gesamtschutzstreifenbreite von  $b=6\ldots 10\text{m}$  einzuhalten. Eine Überbauung der Anlagen ist nicht zulässig. Bis zu einer Nennweite von  $DN\leq 400\text{ mm}$  ist eine Gesamtschutzstreifenbreite von  $b=6\text{m}$ , zwischen  $400 < DN\leq 600\text{ mm}$  von  $b=8\text{ m}$  und ab  $DN > 600\text{ mm}$  von  $b=10\text{ m}$  abzusichern. Die Schutzstreifenbreite ist entsprechend zu markieren.

b) Abwägung:

Zwischen den beiden Versorgungsleitungen in der Osterburger Straße und der Rogätzer Straße wird in öffentlichen Verkehrsanlagen ein Ringschluss für die Wasserversorgung realisiert.

Die Schutzstreifen wurden geprüft und sind im B-Plan dargestellt.

Beschluss 2.1: Der Stellungnahme wird gefolgt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

## Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.		X		nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			

## A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

## B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
<b>für</b>					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

### C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	61	Sachbearbeiter Annette Heinicke, Tel. Nr.: 540 5322	Unterschrift AL / FBL Heinz-Joachim Olbricht
--------------------------------------	----	---	---

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	VI	Unterschrift: Dr. Dieter Scheidemann
---------------------------------------	----	--------------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	29.08.2014
-----------------------------------	------------

**Begründung:**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg beschloss am 10.10.13 mit Beschluss-Nr. 1960-68(V)13 die Einleitung und den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 178-4.1 „Osterburger Straße“ gemäß Antrag des Vorhabenträgers.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs vom 06.11. bis 06.12.13. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt vom 05.11. bis 06.12.13. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und führten im Ergebnis nicht zu wesentlichen Änderungen der Planung, so dass das Aufstellungsverfahren mit dem Beschluss zu den Abwägungsergebnissen und der Satzung (DS0112/14) abgeschlossen werden kann.

Der Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist ausgehandelt und wird voraussichtlich im Juni 2014 wirksam.

**Anlagen:**

DS0111/14 Anlage 1: Abwägungskatalog